

Änderungen in der AM-VO und BauV

(Arbeitsmittelverordnung und Bauarbeiterschutverordnung)
ab 01.02.2010 gem. BGBl II Nr 21/2010

I. Arbeitsmittelverordnung AM-VO

Die Änderungen in der Arbeitsmittelverordnung sind sehr umfangreich und weitreichend. So wurden im 4. Abschnitt (Beschaffenheit der Arbeitsmittel) die §§41 bis 46 gänzlich durch einen neuen Text ersetzt und die §§ 53a und 53b (Arbeitsplätze und Überroll-Kippschutz) neu eingefügt.

In diesem Infoblatt kann nur ein kurzer Überblick gegeben werden. Details sind in jedem Fall dem vollen Gesetzestext zu entnehmen – wiederum zu finden auf www.aushang.at

Um die Änderungen / Neuerungen schnell auffinden zu können, wurde der geänderte Gesetzestext farblich **rotbraun** geschrieben und der alte Text durchgestrichen. Die alten und nicht mehr gültigen §§ 41 bis 46 sind in einem eigenen Blatt zusammengefasst (alles zu finden auf www.aushang.at)

§§ 6 bis 8: Prüfpflichten, Abnahmeprüfung und Wiederkehrende Prüfung

§6 (1) 4: Die Prüfung der Aufzüge wurde ersetzt durch die überwachungspflichtigen Hebeanlagen, die unter die Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 fallen.

§7: Abnahmeprüfungen

- (1) 1: bei den Kränen sind nun nicht nur die Mobilkräne ausgenommen, sondern auch die Turmdrehkräne
- (1)11: die kraftbetriebenen Türen und Tore umfassen auch jene von Fahrzeugen
- (3) 4: Für Abnahmeprüfungen dürfen nun neben ZT und Prüfstellen auch Ingenieurbüros einschlägiger Fachrichtung herangezogen werden.

§8: Wiederkehrende Prüfungen

- (1) 9: die kraftbetriebenen Türen und Tore umfassen auch jene von Fahrzeugen
- (1)21: Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind jetzt nur mehr prüfpflichtig, wenn diese **mehr als 30 kW Nennwärmeleistung** haben.
- (3): Ausweitung der Prüfungsbefugnis für fachkundige Personen auf Geräte für Untertagebau.
- (5): Die Prüfung von Fahrzeugtüren und -tore kann im Rahmen der Fahrzeugprüfung erfolgen.

§ 26: Geräte für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren

Im Absatz 4 werden **keine ‚Betriebsanleitungen‘** mehr gefordert, sondern eine **jährliche Unterweisung nach §14 ASchG**. Der Inhalt ist im Gesetz genau geregelt: Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten und des Inhalts der Betriebsanleitungen, Anschließen der Druckregler, Einstellen und Betrieb der Anlage, Verhalten bei Störungen wie Flammenrückschlägen oder Flaschenbränden, Flaschenwechsel und Transport von Flaschen, Durchführung der Sichtkontrolle

§ 29: Bolzensetzgeräte

Auch hier muss eine **jährliche Unterweisung nach § 14 ASchG** erfolgen, welche die betrieblichen Gegebenheiten, den Inhalt der Betriebsanleitungen der Hersteller und einschlägige fachliche Hinweise zu berücksichtigen hat.

§ 33: Fahrbewilligungen

Die Fahrbewilligung der Arbeitgeber (innerbetrieblicher Fahrausweis) ist nur mehr in Arbeitsstätten oder auf Baustellen vorgeschrieben, wo die **StVO nicht gilt**. Somit wurde klargestellt, dass z.B. LKW-Fahrer usw., die sich im Strassenverkehr bewegen, keinen innerbetrieblichen Fahrausweis benötigen.

Die Unterweisung, welcher der innerbetrieblichen Fahrerlaubnis vorausgeht, muss nun auch u.a. über die Inhalte der schriftlichen Betriebsanweisung informieren.

§§ 35 und 36: Leitern

§35: Festverlegte Leitern:

Die **Rückensicherung** muss nun mindestens fünf durchgehenden vertikal verlaufenden Stäben aufweisen (früher nur drei).

Plattformen sind wie bisher nach höchstens 10 Meter vorzusehen, aber in Ausnahmefällen (bei besonders unterwiesene, erfahrene und körperlich geeignete ArbeitnehmerInnen) auch erst nach 25m Leiterlänge.

§36: Anlegeleitern:

Sprossenanlegeleitern dürfen weiterhin nur bis zu einer **Länge von 8 m** verwendet werden, es sei denn, es sind besondere geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Leiter gegen Umfallen getroffen.

Einteilige Stufenanlegeleitern dürfen nur bis zu einer Länge von 4 m verwendet werden.

Ab einer Absturzhöhe von mehr als 5 m darf von Anlegeleitern nur mit passender PSA gegen Absturz gearbeitet werden oder besonders geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Leiter gegen Umfallen getroffen wurden.

§§ 41-47: 4. Abschnitt – Beschaffenheit von Arbeitsmittel

Dieser Bereich wurde völlig neu gestaltet. Hier werden nur die wichtigsten Überschriften zwecks Übersicht wiedergegeben. Betreffend Details wird auf den völlig neu erstellten Gesetzestext verwiesen. Die alten §§ 41-47 wurden gestrichen und können zwecks Vergleich auf www.aushang.at abgerufen werden.

§41: Ergonomie von Arbeitsmittel (AM)

Bei der Gestaltung von Arbeitsmitteln ist auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse soweit Bedacht zu nehmen, wie dies der Schutz der ArbeitnehmerInnen erfordert.

§42: Steuersysteme von Arbeitsmittel

Regelt die elektrischen und hydraulischen Systeme und Einrichtungen

§43: Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln

Die bisherigen Anhänge 1-4, wo diverse Sicherheitsabstände für Hineinreichen und Hindurchreichen, für Herumreichen und Hinüberreichen in Abhängigkeit der Öffnungsweiten definiert waren, wurden gestrichen und wurden durch den **Anhang C** ersetzt, der neu hinzugekommen ist.

Die darin enthaltenen Werte haben sich aber generell nicht verändert.

§44: Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können

Arbeitsmittel müssen so ausgelegt werden, dass ArbeitnehmerInnen durch Freisetzung von Arbeitsstoffen (zB Gase, Dämpfe, Rauch, Staub, Flüssigkeiten), die in dem Arbeitsmittel verwendet werden, nicht gefährdet werden können.

Neu ist, dass die Schutzabstände nach Anhang C nun auch für heiße und besonders kalte Arbeitsmittel (Oberflächentemperatur von mehr als 60°C oder von weniger als 20°C) gelten.

§ 45: Ein- und Ausschaltvorrichtungen

AM müssen sicher wirkende Vorrichtungen zum Ein- und Ausschalten aufweisen. Diese Stellungen sind auch zu kennzeichnen, ggf. mit Kontrolllampen zu versehen. Unbeabsichtigtes Betätigen ist zu verhindern, AM müssen ohne Loslassen der Handgriffe zu schalten sein und bei Loslassen der Handgriffe selbsttätig ausschalten.

§ 46: Not-Halt-Befehlsgeräte

Regelt die Notwendigkeit von Not-Halt-Taster oder Reißleine

§ 47: Standplätze, Aufstiege

Regelt die max. Absturzhöhe und den Auf- und Abstieg

§§ 50: Behälter

Regelt die notwendigen Einstiegs-, Befahr- oder Besichtigungsöffnungen und Probenentnahmeöffnungen

§§ 53-53b: Beschaffenheit von selbstfahrenden Arbeitsmitteln

Dieser Bereich wurde völlig neu gestaltet und ergänzt.

§53: Beschaffenheit von selbstfahrenden Arbeitsmitteln

Hier werden alle technischen Erfordernisse beschrieben. Maßnahmen gegen Überschlagen wurden in den nachfolgenden Paragraphen eigens geregelt.

§ 53a. Arbeitsplätze auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln

Regelt Sitze und Kabinen, Schutz gegen Witterung usw.

§ 53b. Überroll- und Kippschutz bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln

Ermittlung der Risiken und Schutzmaßnahmen bei Kippen und Überrollen

II. Bauarbeiterschutzverordnung BauV

Die Änderungen in diesem Bereich sind nur marginal und betrifft nur:

§ 145: Bagger zum Heben von Einzellasten

Die Absätze 1 bis 5 wurden ersatzlos gestrichen.

Diese Absätze betrafen

- Einrichtungen gegen ein unbeabsichtigtes Zurücklaufen der Last und des Auslegers
- Begrenzung der Aufwärtsbewegungen von Hubwerken und Auslegereinziehwerken von Baggern durch Notendhalteinrichtungen.
- Einrichtungen, die ein Überschreiten des zulässigen Lastmomentes verhindern, von Baggern, die Hubwerke und Auslegereinziehwerke haben.
- Zum Anschlag der Last geeignete Einrichtungen, wie Sicherheitslasthaken, die mit der Arbeitseinrichtung fest verbunden sind

Den gesamten Gesetzestext finden Sie auf den Seiten

www.aushang.at

mit den Ihnen bekanntem Einstieg und Passwort
